

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0203-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen mbH (PBO), O.VISION
Projektentwicklungsgesellschaft mbH (OVP)

hier: Erteilung von Weisungen an die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen zur Auflösung der Gesellschaften PBO und OVP zum 31.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

1. Der Auflösung der PBO Oberhausen gGmbH (PBO) mit Ablauf des 31.12.2020 wird zugestimmt.

Die Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) wird angewiesen, durch einen Gesellschafterbeschluss den Vertreter der STOAG in der Gesellschafterversammlung der PBO anzuweisen, die zur Auflösung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

2. Der Auflösung der OVP O.VISION Projektgesellschaft mbH (OVP) mit Ablauf des 31.12.2020 wird zugestimmt.

Der Vertreter der PBO in der Gesellschafterversammlung der OVP wird entsprechend der Weisungskette unter Beschlusspunkt 1 angewiesen, die in der Gesellschafterversammlung der OVP die zur Auflösung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum: 04.12.2020	Datum	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0203-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

- Drucksache B/16/5655-01 vom 22.06.2020 (Jahresabschluss 2019)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒, siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

1. Vertretung in der Gesellschafterversammlung

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW wird die Stadt Oberhausen in Organen von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist, durch ein/n vom Rat der Stadt bestellte/n Vertreter/in vertreten. 51 % der Geschäftsanteile an der PBO werden von der STOAG gehalten. Der/die Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung der PBO wird von der STOAG, in der Gesellschafterversammlung der OVP von der PBO benannt und bevollmächtigt. Die STOAG wird in der Gesellschafterversammlung der PBO derzeit durch ihren Geschäftsführer Herrn Werner Overkamp vertreten, der auch die PBO in der Gesellschafterversammlung der OVP vertritt. Die im Beschluss aufgeführten Weisungen gelten über die einzelnen Vertreter bis in die mittelbaren Beteiligungsgesellschaften hinein.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat mit Beschluss vom 30.06.2014 Frau Stadtverordnete Sonja Bongers zur Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung der STOAG bestellt. Frau Bongers ist gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Beschlüsse des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse gebunden

2. Erteilung einer Weisung

In den Beteiligungsrichtlinien der Stadt Oberhausen wurde festgelegt, dass der Rat für die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungen zuständig ist. Wichtige Angelegenheiten wie gesellschaftsvertragliche Änderungen o.ä. unterliegen demnach der Zuständigkeit des Rates. Nach § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der STOAG bedarf der Vertreter der STOAG hinsichtlich seines Abstimmungsverhaltens in den betreffenden Organen der Beteiligungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der STOAG, wenn der Vertreter nicht unmittelbar durch den Rat der Stadt in das Organ des Beteiligungsunternehmens entsandt wird. Dementsprechend ist vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der PBO zur Auflösung der Gesellschaft PBO zum 31.12.2020 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der STOAG notwendig, zu deren Beschlussvorschlägen der Vertreterin entsprechende Weisungen erteilt werden. Entsprechendes gilt für die OVP.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0203-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

49 **3. Ausgangslage**

50
51 **a) PBO**

52
53 Das Stammkapital der PBO in Höhe von 255.645,94 EUR verteilt sich gegenwärtig auf folgende
54 Gesellschafter:

55		
56	STOAG	130.379,43 EUR (51 %)
57	evo Energieversorgung Oberhausen AG	102.258,38 EUR (40 %)
58	Stadtparkasse Oberhausen	23.008,13 EUR (9 %)

59
60 Am 30.12.1997 wurde von den Gesellschaftern Stadtparkasse Oberhausen und der Oberhausener
61 Bauförderungsgesellschaft mbH (OBauFö) der Gesellschaftsvertrag zur Gründung der PBO
62 geschlossen. 2001 trat die Stadtparkasse Oberhausen Geschäftsanteile an die evo
63 Energieversorgung Oberhausen ab.

64
65 Zweck der Gründung der PBO war die Aufbereitung, Entwicklung von Nutzungskonzepten und die
66 Vermarktung der Flächen des ehemaligen Stahlwerks Oberhausen und des Gewerbeparks Zeche
67 Osterfeld.

68
69 Im April 1999 sind für die Entwicklung des Projektes „O.Vision Zukunftspark“ auf dem ehemaligen
70 Stahlwerksgelände in Oberhausen die Gesellschaften O.Vision Zukunftspark Oberhausen GmbH
71 (OVZ), seinerzeit eine 100%-ige Tochtergesellschaft der PBO, und die O.Vision Projektgesellschaft
72 mbH, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der OVZ gegründet worden.

73
74 Die PBO gab 1999 eine Masterplanung für die Stahlwerksfläche aber auch für die Peripherieflächen
75 des Stahlwerks und die Grundstücksflächen der Zeche Osterfeld in Auftrag. Auf dieser Grundlage
76 wurden Projektförderungen angestoßen. Mit der Absage der damaligen Landesregierung an die
77 Projektförderung Anfang 2006 entstand für die OVP und OVZ eine kritische Situation aufgrund
78 fehlender Liquidität und drohender Überschuldung. Diese Situation für die drei Gesellschaften als
79 Einheit konnte überwunden werden, indem sämtliche gewerblichen Flächen im Februar 2006 an einen
80 Investor veräußert wurden.

81
82 Vor dem Hintergrund, dass mit der Veräußerung der Flächen eine aktive Grundstücksentwicklung
83 ausgeschlossen war, wurden zum 31.12.2006 die von der Oberhausener Bauförderungsgesellschaft
84 mbH gehaltenen Geschäftsanteile an der PBO auf die STOAG übertragen.

85
86 Seit dem 01. Januar 2007 ist die PBO Organträgerin für die Tochtergesellschaften OVP und OVZ. Die
87 OVZ ist 2008 auf die PBO verschmolzen.

88 Nach dem Verkauf der Immobilien bestand der Schwerpunkt der Tätigkeit der PBO in der
89 Unterstützung des Investors bei der Grundstücksvermarktung. Im Übrigen war die Geschäftstätigkeit
90 geprägt durch eine Auseinandersetzung mit dem Investor über die Höhe des damals vereinbarten
91 Kaufpreises. Im März 2019 konnte der Rechtsstreit mit dem Investor durch einen Vergleich beendet
92 werden. Auf Grundlage dieses Vergleichs werden bis zum 30. September 2021 liquiditätswirksame
93 Ratenzahlungen bei der PBO erwartet. Danach gibt es keine operativen Geschäftsvorfälle bei der PBO
94 mehr.

95 Die PBO war zum 31.12.2019 in Höhe des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags von 3.060
96 TEUR bilanziell überschuldet. Dem Fehlbetrag standen jedoch Rangrücktritte von Gläubigern in Höhe
97 von 6.671 TEUR gegenüber, so dass insoweit keine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne
98 bestand.

99
100 Die PBO beschäftigt kein eigenes Personal. Die Geschäftsführung wird im Rahmen einer
101 Nebentätigkeit ausgeübt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0203-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

103 **b) OVP**

104
105 Die OVP hat seinerzeit als 100%ige Tochtergesellschaft der O.Vision Zukunftspark Oberhausen GmbH
106 Ende 1999 ihre operative Geschäftstätigkeit aufgenommen. Durch die Verschmelzung der OVZ auf die
107 PBO im Jahre 2008 ist die OVP seitdem eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der PBO.

108
109 Die OVP hatte Grundstücksteilflächen des ehemaligen Stahlwerks Oberhausen erworben mit dem Ziel,
110 die Flächen an Investoren, Eigennutzer oder sonstige Dritte zu veräußern oder zu überlassen. Der
111 Kaufpreis in Höhe von 5 Mio. DM wurde durch ein Darlehen der Stadtparkasse Oberhausen finanziert.

112
113 Sämtliche Vorlaufkosten der PBO für das Projekt O.Vision aus den Jahren 1998 und 1999 wurden an
114 OVP weiterbelastet. Aus dem regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW hat die
115 OVP einen Zuschuss erhalten.

116
117 Ab dem Geschäftsjahr 2000 waren die Baureifmachung, Sanierung und Erschließung des
118 Grundstückes sowie die Suche nach Kaufinteressenten bzw. Vermarktungskonzepten der Schwerpunkt
119 der Tätigkeit der Gesellschaft.

120
121 Nachdem in 2006 der Verkauf der gewerblich nutzbaren Flächen an einen Investor erfolgte, hat die
122 Gesellschaft in den folgenden Geschäftsjahren keine eigene Geschäftstätigkeit mehr entwickelt. Die
123 weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung des mit dem Investor geschlossenen
124 Kaufvertrages wurden vereinbarungsgemäß auch in Zukunft ausschließlich von der Gesellschafterin
125 PBO übernommen.

126
127 Außerdem war für die OVP die Auseinandersetzung mit dem Land NRW über die Rückzahlung eines
128 erheblichen Teils des gewährten Zuschusses wesentlich, die 2016 mit einer gerichtlichen Entscheidung
129 zu Lasten der OVP endete.

130
131 Die OVP war zum 31.12.2019 in Höhe des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags von 19.793
132 TEUR bilanziell überschuldet. Dem Fehlbetrag standen jedoch Rangrücktritte von Gläubigern in Höhe
133 von 22,8 Mio. EUR gegenüber, so dass insoweit keine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne
134 bestand.

135
136 Die OVP hat keine Beschäftigten. Die Geschäftsführung wird im Rahmen einer Nebentätigkeit
137 ausgeübt.

138
139 **4. Fortführung von OVP und PBO**

140
141 Mit der Aufgabe der operativen Geschäftstätigkeit erfüllen die Gesellschaften keinen öffentlichen
142 Zweck mehr.

143
144 Eine Prüfung, ob die Verlustvorträge der Gesellschaften für eine potenzielle künftige Nutzung im
145 Konzernverbund der Stadt Oberhausen eingesetzt werden können, verlief erfolglos, da sich hierdurch
146 erhebliche Risiken ergeben würden.

147
148 Im Rahmen der bei der EY Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH auf der Grundlage des Beschlusses
149 zur Überführung von wesentlichen Aufgaben der OGM in einen Eigenbetrieb vom 22.06.2020
150 (Drucksache Nr. B/16/57456-01) in Auftrag gegebenen Konzeption zur Neustrukturierung des
151 Immobilienbestandes im Konzern Stadt Oberhausen sind die PBO und OVP von den Beratern schon in
152 der Vorprüfung als Gesellschaften für die Aufnahme von Immobilien ausgeschlossen worden. Sie
153 verfügen zwar über hohe Verlustvorträge, allerdings ist die Einbindung in den städtischen Konzern
154 aufgrund der Gesellschafterstruktur im Verhältnis zu Gesellschaften, an denen die Stadt allein beteiligt
155 ist, zu komplex. Daher scheidet eine Fortführung der Gesellschaften aus.

156

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0203-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

5. Weitere Verfahrensschritte

Soll eine Gesellschaft beendet werden, muss diese zunächst aufgelöst werden. Dies geschieht durch einen Gesellschafterbeschluss, der gemäß § 60 Abs. 2 S. 2 GmbHG mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. An die Stelle des Geschäftsführers ist ein Liquidator zu bestellen.

Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Auflösung der Liquidation ist eine Liquidationseröffnungsbilanz zu erstellen, für welche die Vorschriften des Jahresabschlusses entsprechend anzuwenden sind (§ 71 Abs. 2 S. 2 GmbHG).

Die Verteilung eines eventuell zu verteilenden Vermögens kann gemäß § 73 Abs. 1 GmbHG nicht vor Ablauf eines Jahres vorgenommen werden. Die letzte Ratenzahlung des Investors wird am 30.09.2021 erfolgen, danach werden keine weiteren wesentlichen Erträge erwartet, so dass der Zeitraum von einem Jahr für Verwertung des Vermögens nicht ausgeschöpft wird.

Ein Beschluss zur Auflösung und damit zur Eröffnung der Liquidation sollte somit mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 herbeigeführt werden, so dass die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 mit der aufzustellenden Liquidationseröffnungsbilanz zeitlich zusammenfallen würde.

6. Finanzielle Auswirkungen

a) PBO

Zum 31.12.2019 haben Verbindlichkeiten der PBO gegenüber dem verbundenen Unternehmen OVP in Höhe von 2.474 TEUR bestanden.

Außerdem bestanden Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH einschließlich Zinsen in Höhe von 4.640 TEUR. Die Verbindlichkeiten setzen sich aus einem Darlehen der Oberhausener Bauförderungsgesellschaft mbH, die im Jahr 2007 mit der OGM verschmolzen wurde, in Höhe von 2.556 TEUR sowie einem über die Oberhausener Bauförderungsgesellschaft mbH durchgeleiteten rückzahlbaren Finanzierungszuschuss der Stadt Oberhausen in Höhe von 1.240 TEUR zusammen

Sowohl die OVP als auch die OGM haben zur Vermeidung einer Überschuldung der PBO einen Rangrücktritt hinter allen Ansprüchen aller anderen Gläubiger für diese Verbindlichkeiten erklärt.

Nach dem Inhalt des Rangrücktritts kann eine Tilgung der Darlehen unter anderem nur aus einem frei verfügbaren Liquiditätsüberschuss nach Befriedigung sämtlicher anderer Gesellschaftsgläubiger verlangen. Voraussichtlich wird der liquide Bestand der PBO nach Einziehung aller Forderungen nicht ausreichen, um das Darlehen zu tilgen, so dass die OGM mit dieser Forderung ausfällt.

b) OVP

Zum 31.12.2019 bestanden Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der PBO in Höhe von 7.901 TEUR zzgl. Zinsen. Rangrücktritte der Gesellschafterin PBO wurden in Höhe von 13,3 Mio. EUR eingeräumt. Gegenüber der Stadt Oberhausen bestanden zum Geschäftsjahresende 2019 Verbindlichkeiten in Höhe von 9.581 TEUR. Nachdem die OVP 2016 rechtskräftig zur Rückzahlung empfangener Zuschüsse des Landes NRW in Höhe von 9,6 Mio. EUR verurteilt wurde, zahlte die Stadt Oberhausen diesen Betrag auf der Grundlage der abgegebenen Bürgschaft den Betrag. Hinsichtlich der auf die Stadt übergangenen Forderung wurde eine Rangrücktrittserklärung erteilt, die dem Inhalt der auch gegenüber der PBO abgegebenen Erklärungen entspricht.

Der liquide Bestand nach Abschluss der Liquidation der Gesellschaften PBO und OVP wird nicht ausreichen, um diese Forderung zu erfüllen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0203-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

211 **7. Bericht an die Kommunalaufsicht**

212

213 Die Entscheidung des Rates wird der Kommunalaufsicht entsprechend zur Kenntnis gegeben.

214

215

216 **Kurzfassung**

217

218 - entfällt -